

Satzung

der

Schützengesellschaft Schötmar
von 1732 e.V.



Satzung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

Getragen von dem stolzen Bewusstsein, eine über 290 Jahre alte, ehrenvolle Schützentradition zu wahren, mit dem Ziel, das Band der Kameradschaft und die Verbundenheit unter den Bürgern der Stadt Bad Salzuflen, insbesondere des Ortsteils Schötmar, enger und dauerhafter zu gestalten, gibt sich die Schützengesellschaft diese Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SCHÜTZENGESELLSCHAFT SCHÖTMAR von 1732 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Lemgo VR 124 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Die Schützengesellschaft verfolgt den Sinn und Zweck, über alle gesellschaftlichen Schichten, Glaubensbekenntnisse und Parteigrenzen hinaus, Schützenbrauchtum zu pflegen und die Verbundenheit zum Ortsteil Schötmar durch vielfältige Geselligkeit und Lebensfreude zu stärken.
 - b) Die Schützengesellschaft fördert den Schießsport. Neben dem Leistungssport wird insbesondere der Freizeit- und Breitensport betrieben.
 - c) Die Schützengesellschaft bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) gesellige Veranstaltungen wie Schützenfeste, Tanzveranstaltungen, Ausflüge und Aktivitäten, die besonders die Gemeinschaft fördern;
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsabenden;
 - c) die Durchführung von Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen auf Vereinsebene;
 - d) die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes sowie die Beteiligung an regionalen wie überregionalen Wettkämpfen auf traditioneller wie sportlicher Ebene;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- a) Westfälischer Schützenbund e.V. von 1861,
- b) LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
sowie deren untergeordneten Verbänden.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied der Schützengesellschaft können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Schützengesellschaft besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,

b) fördernden Mitgliedern,

c) Ehrenmitgliedern.

3. Der Vorstand kann auf Antrag ordentliche Mitglieder, die mindestens auf eine 40-jährige Vereinszugehörigkeit verweisen können, das 75. Lebensjahr vollendet haben und sich um die Schützengesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben und noch im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, endet aber mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Es sollen nicht mehr als 3 % der Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies ist möglich bei längeren Abwesenheiten, die beruflich bedingt sind. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erklärt. Mit dem Antrag verpflichtet sich die beantragende Person eine E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) mitzuteilen und alle Aktualisierungen der Angaben nach Aufnahme in den Verein sofort dem Vorstand mitzuteilen.

2. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Der Vorstand entscheidet nach Zugang in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme eines Mitgliedes und muss bei Ablehnung diese dem Antragsteller schriftlich begründen.

4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austrittserklärung aus der Schützengesellschaft (Kündigung),

b) Streichung von der Mitgliederliste,

c) Ausschluss aus der Schützengesellschaft oder

d) Tod,

e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus der Schützengesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber der Schützengesellschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss aus der Schützengesellschaft

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Schützengesellschaft und ihrer Ziele zuwiderhandelt. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen: Schädigung des Ansehens der Schützengesellschaft, ehrenrühriges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und grobe, wiederholte Disziplinlosigkeit im Schützendienst.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
5. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Beitragspflicht

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Schützengesellschaft.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (elektronischer Versand ist zulässig und wird vorzugsweise durchgeführt) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder Emailadresse gerichtet wurde.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes muss diese binnen vier Wochen stattfinden. Auf die Sonderregelung in § 19 (2) wird hingewiesen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder anderen Organen der Schützengesellschaft obliegen. Sie ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
4. Wahl eines Wahlleiters für die Wahl des Vorsitzenden;
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen gem. § 17 dieser Satzung;
11. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Bebauung;
12. Aufnahme von Hypotheken und Grundschulden;
13. Satzungsänderungen;
14. Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengesellschaft.

Für eine Beschlussfassung zu den Punkten 11., 12. und 13. ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung Punkt 14. siehe § 19.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand der Schützengesellschaft besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Zahlmeister
- d) Kommandeur

und wird erweitert durch

- e) Spieß
- f) Sportleiter
- g) Jugendleiter

1.1 Der Vorstand ist handlungsfähig und gilt als gewählt, wenn zumindest die Positionen a), c) und d) besetzt werden können.

2. Eine Personalunion ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wahl von 1. a) Vorsitzender und b) stellvertretender Vorsitzender, und die Bestätigung von e) Spieß und f) Sportleiter in einem Jahr, im Folgejahr die Wahl von 1. c) Zahlmeister und d) Kommandeur und die Bestätigung von g) Jugendleiter. Somit erfolgt jährlich eine Wahl von 2 Mitgliedern, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Damit soll eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewahrt werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes oder die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei gerader Zahl anwesender Vorstandsmitglieder zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Schützengesellschaft zuständig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Schützengesellschaft unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes;
- e) Beschluss von verbindlichen Rechtsgeschäften, die alle Aktivitäten der Schützengesellschaft betreffen;
- f) Beschlussfassung über alle Aktivitäten, die von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes geplant wurden und ausgeführt werden sollen;
- g) Übertragung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstandes;
- h) Ernennung des verantwortlichen Mitglieds für die Jugendarbeit (Jugendleiter) und laufende Abstimmung der Jugendarbeit in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Satzungszwecks;
- i) Ernennung des verantwortlichen Mitglieds für den Sportbetrieb (Sportleiter) und laufende Abstimmung des Sportbetriebs in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Satzungszwecks.
- j) Ernennung des verantwortlichen Mitglieds als Spieß und bei Bedarf die Berufung weiterer Mitglieder als Funktionäre, die ihn vorübergehend oder dauerhaft bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Die Verpflichtung erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kommandeur anlässlich der Mitgliederversammlung; eventuelle Meldepflichten aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Waffenrecht) sind zu beachten;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- l) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- m) Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

Die Schützengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den

- a) Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Zahlmeister
- d) den Kommandeur

vertreten.

2. Es besteht Gesamtvertretungsbefugnis für a) oder b) mit jeweils mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder mit jeweils einer Stimme, sofern nichts anderes geregelt ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsordnungen

Die Schützengesellschaft gibt sich folgende Vereinsordnungen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Sportordnung

Bei Bedarf kann der Vorstand oder geschäftsführende Vorstand weitere Vereinsordnungen zur Beschlussfassung in die Mitgliederversammlung einbringen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen für das abgeschlossene Geschäftsjahr und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Auflösung der Schützengesellschaft und Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Schützengesellschaft kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und diese außerordentliche Mitgliederversammlung 3 Monate vor dem Versammlungstermin gem. § 11 der Satzung einberufen wurde.
2. Sollte eine Mitgliederversammlung der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Art nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist für die 2. außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Monat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderweitig beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Zahlmeister als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren der Schützengesellschaft bestellt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
4. Bei Auflösung der Schützengesellschaft Schötmar ist das Vermögen der Schützengesellschaft an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen der Schützengesellschaft treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 18. März 2024

Der geschäftsführende Vorstand

Uwe Deppe
Vorsitzender

Christian Hellmich
stellv. Vors.

Sabrina Volk
Zahlmeister

Jörg Balk
Kommandeur